

Satzung
über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung
sowie
über die Höhe der Verdienstaufwandsentschädigung für selbstständige freiwillige
Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Bönen
vom 01.08.16

Aufgrund von § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

1. Die Gemeinde zahlt der Wehrleitung sowie den stellvertretenden Wehrleitungen eine monatliche Aufwandsentschädigung.
2. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Benzinkosten für Fahrten im Gemeindegebiet, Schreibmaterial u.a.) abgegolten, sodass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Ausgenommen bleiben Verdienstaufwandsentschädigungen und Kosten für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Beträge in Euro analog § 1 Abs.2 Nr.1a 1. Alt. der EntschVO gezahlt.
2. Der Wehrleiter erhält 100 %, die stellvertretenden Wehrleiter erhalten 75 % der o.g. Aufwandsentschädigung.

§ 3

Umfang des Verdienstaufwands

1. Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bönen haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufwands, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

2. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeit und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit montags bis freitags von 8.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr, soweit sich aufgrund individueller Arbeitszeit nichts anderes ergibt. Auf Antrag des Ersatzberechtigten ist die regelmäßige Arbeitszeit individuell zu ermitteln.
3. Jede angefangene Stunde gilt als volle versäumte Stunde.

§ 4

Höhe der Verdienstaussfallentschädigung

Der Betrag des Verdienstaussfallersatzes je Stunde beträgt 25,60 Euro.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Höhe der Verdienstaussfallentschädigung für selbständige freiwillige Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Bönen vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro am 12.12.2001, außer Kraft.